

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0235-I/A/5/2016

Wien, am 7. September 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9864/J der Abgeordneten Dr. Marcus Franz, Kolleginnen und Kollegen nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 und 2:

- Welche Daten hinsichtlich PID liegen Ihnen vor?
 - a) Woher beziehen Sie diese Daten und von wem?
 - b) Wie regelmäßig werden diese Daten aktualisiert?
 - c) Wie bewerten Sie Umfang und Qualität der Ihnen zugänglichen Datenlage?
 - d) Was passiert mit den seitens der meldepflichtigen Ärzteschaft erhobenen Daten?
 - e) Wer ist für die zentrale Sammlung und Aufbereitung dieser Daten verantwortlich?
 - f) Werden diesbezüglich datenschutzrechtliche Anforderungen gewahrt?
- Warum gibt es kein Register für PID?
 - a) Haben Sie vor ein solches erstellen zu lassen?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
 - c) Wenn ja, wann kann mit der Umsetzung eines Registers gerechnet werden?
 - d) Wie hoch werden die Gesamtkosten für ein solches Register voraussichtlich sein?
 - e) Werden diesbezüglich datenschutzrechtliche Anforderungen gewahrt?

Daten zur Präimplantationsdiagnostik (PID) werden im Zusammenhang mit dem Fortpflanzungsmedizingesetz - FMedG erstmalig im Rahmen der Statistik des § 21 FMed im Herbst 2017 vorliegen (siehe unten).

Darüber hinaus wird auf das bereits bestehende Genanalyseregister verwiesen. Mit § 79 Gentechnikgesetz - GTG wird die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen u.a. verpflichtet ein elektronisches Register zu führen, in welchem alle nach dem GTG zugelassenen Einrichtungen zur Durchführung von genetischen Analysen (zu denen auch die PID gehört) zu verzeichnen sind. Das Genanalyseregister hat Name, Adresse, Homepage und den nach den durchgeführten Untersuchungen gegliederten Tätigkeitsbereich der Einrichtung zu enthalten. Die veröffentlichten Daten dürfen keine identifizierbaren Angaben über die behandelten Personen enthalten. Das Genanalyseregister wird derzeit auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen geführt und laufend aktualisiert. Die Eintragung erfolgt gemäß den Daten des Zulassungsbescheides und allfälliger Änderungen aufgrund der Meldepflicht der Leiter der Einrichtung über wesentliche Änderungen der sachlichen oder personellen Ausstattung der Einrichtung (§ 73 GTG).

Derzeit sind zwei Einrichtungen zur Durchführung von PID zugelassen, das Institut für Medizinische Genetik an der Medizinischen Universität Wien (Leitung: Univ. Prof. Dr. Markus Hengstschläger) und das Zentrum Medizinische Genetik Linz - Kepler Universitätsklinikum GmbH (Leitung: Univ. Doz. Dr. Hans-Christoph Duba).

Fragen 3 und 4:

- Welche Daten hinsichtlich Eizellspenden liegen Ihnen vor?
 - a) Woher beziehen Sie diese Daten und von wem?
 - b) Wie regelmäßig werden diese Daten aktualisiert?
 - c) Wie bewerten Sie Umfang und Qualität der Ihnen zugänglichen Datenlage?
 - d) Was passiert mit den seitens der meldepflichtigen Ärzteschaft erhobenen Daten?
 - e) Wer ist für die zentrale Sammlung und Aufbereitung dieser Daten verantwortlich?
 - f) Werden diesbezüglich datenschutzrechtliche Anforderungen gewahrt?
- Warum gibt es kein Register für Eizellspenden?
 - a) Haben Sie vor ein solches erstellen zu lassen?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
 - c) Wenn ja, wann kann mit der Umsetzung eines Registers gerechnet werden?
 - d) Wie hoch werden die Gesamtkosten für ein solches Register voraussichtlich sein?
 - e) Werden diesbezüglich datenschutzrechtliche Anforderungen gewahrt?

Derzeit gibt es noch keine Zahlen hinsichtlich Eizellspenden, da die Statistik gemäß § 21 FMedG erstmalig im Herbst 2017 über das Jahr 2016 vorliegen wird.

Zur Frage der Schaffung eines Registers für Samen- und Eizellspenden wird auf die in der Entschließung 62/E XXV. GP vorgesehenen Prüfungen verwiesen, die derzeit in enger Zusammenarbeit zwischen den Bundesministerien für Justiz und Gesundheit und Frauen durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden fristgerecht dem Nationalrat vorgelegt.

Fragen 5 und 6:

- ➤ Ist aufgrund der Datenmenge, der Datenschutzansprüche und der besseren Verarbeitung angedacht, Daten hinsichtlich Eizellspenden und PID analog des LKF-Systems an das BMGF/GÖG monatlich melden zu lassen?
- ➤ Wenn nein, warum nicht?

In der Statistik gemäß § 21 FMedG werden ausschließlich anonymisierte Daten erfasst. Eine Verknüpfung mit den LKF-Daten ist schon aufgrund des sachlichen Anwendungsbereiches des LKF-Systems nicht vorgesehen.

Fragen 7 und 8:

- Wurde das FMedRÄG 2015 bereits evaluiert, wenn ja mit welchem Ergebnis?
- Wenn nein, wann ist mit einer Evaluierung des FMedRÄG 2015 durch Ihr Ressort zu rechnen?

Eine Evaluierung des FMedG ist derzeit nicht geplant.

Fragen 9 bis 11:

- Sehen Sie einen Bedarf etwaiger Reparaturen in Bezug auf raschere und transparentere Datenbeschaffung hinsichtlich des FMedRÄG 2015?
- Sehen Sie generell den Bedarf das FMedRÄG 2015 zu reparieren und zu novellieren?
- Wenn ja, wo sehen Sie konkreten Handlungsbedarf und wann kann mit einer Novelle gerechnet werden?

Derzeit wird kein Bedarf an einer weiteren Änderung des FMedG gesehen. Abhängig von den Ergebnissen der in der Entschließung 62/E XXV. GP vorgesehenen Prüfungen könnte sich ein Änderungsbedarf hinsichtlich der Schaffung eines Registers für Samen- und Eizellspenden ergeben.

Dr. in Sabine Oberhauser